

## S A T Z U N G

über die Benutzung der Leichenhalle und des Friedhofes (Bestattungsordnung) der Gemeinde Mannweiler-Cölln

vom 29. Juni 1978

Auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Gemeinderat Mannweiler-Cölln in seiner Sitzung am 20.06.1978 folgende

### S a t z u n g

beschlossen:

#### § 1

##### Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof und der Leichenhalle obliegt der Gemeindevertretung; nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung.

#### § 2

##### Benutzungsrecht

Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat oder sorgt, ist berechtigt, die gemeindliche Einrichtung des Bestattungswesens unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften -Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 21.10.1974 (GVBl. S. 448)- und nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen die Entrichtung der festgesetzten Gebühren in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Totengräber

Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat oder sorgt, hat dem von der Gemeinde angestellten Totengräber die Herstellung des Grabes auf dem gemeindlichen Friedhof unverzüglich nach dem Todesfall, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden, in Auftrag zu geben. Die Anmeldung für die Grabherstellung kann auch bei der Anzeige zur standesamtlichen Beurkundung vorgenommen werden, wenn die Anzeige innerhalb der 24-Stundenfrist erfolgt.

Die Selbstherstellung eines Grabes (Aushub der Grube) ist nicht gestattet.

§ 4

Leichenträger

Für die Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grabplatz notwendigen Leichenträger haben die Angehörigen des Verstorbenen bzw. der in den §§ 2 und 3 Benannte zu sorgen. Sie unterstehen bei der Verrichtung aller ihrer Obliegenheiten den Weisungen des Friedhofswärters.

§ 5

Leichenwagen (Bestattungskraftfahrzeug)

Die Überführung einer Leiche darf nur in einem Leichenwagen bzw. Bestattungskraftfahrzeug zur Leichenhalle erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall hiervon eine Ausnahme zulassen, wenn eine würdige Überführung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Bestimmungen des § 11 der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen sind zu beachten.

§ 6

Leichenhallenzwang

Jede Leiche ist nach Vornahme der Leichenschau, spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, in die Leichenhalle zu überführen, jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen vom 21.10.1974 (GVBl. S. 448).

§ 7

Benutzung der Aufbahrungsräume

Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

Zelle und Sarg können von den Beteiligten mit Blumen geschmückt werden. Eine Überladung der Zelle und des Sarges mit Blumen ist nicht gestattet. Im Vorraum der Leichenhalle können Pflanzendekorationen in mäßiger Anzahl aufgestellt werden.

Erforderlichenfalls können die übrigen Blumen, Kränze usw. dem Aufseher zur Aufbewahrung bis zur Bestattung übergeben werden. Kränze und ähnliche Liebesgaben für die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können in den Zellen und im Vorraum (Versammlungsraum) nicht zugelassen werden.

§ 8

Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mannweiler-Cölln, den 29. Juni 1978



Ortsbürgermeister

*Kunr. Blum*